

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 949
Urteil Nr. 26/97 vom 6. Mai 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 35*bis* der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 bezüglich der Entschädigung für Berufskrankheiten, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 25. März 1996 in Sachen M. Arrabal Garcia gegen den Fonds für Berufskrankheiten, dessen Ausfertigung am 2. April 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35*bis* Absatz 3 der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 bezüglich der Entschädigung für Berufskrankheiten in Anbetracht des Absatzes 2 desselben Artikels 35*bis* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Vorteil der Entschädigung wegen sozialwirtschaftlicher Faktoren ohne weiteres aufhebt, und zwar automatisch, was jene Opfer betrifft, die nach dem 31. Dezember 1993 das Alter von 65 Jahren erreichen, d.h. die nach dem 31. Dezember 1928 geboren sind, wohingegen die Bestimmung von Artikel 35*bis* Absatz 2 den vor dem 1. Januar 1929 geborenen Opfern den Status quo durch Aufrechterhaltung des vor dem 31. Dezember 1993 ihnen zuerkannten Gesamtgrades gewährleistet, außer im Falle einer Verbesserung ihres Zustands, die eine Herabsetzung des körperlichen Grades rechtfertigt? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Der Fonds für Berufskrankheiten, beklagte Partei, hat von Amts wegen den Gesamtgrad der Arbeitsunfähigkeit von M. Arrabal Garcia überprüft, einen Grad, der wegen der Berufskrankheit, an der M. Arrabal Garcia litt, mittels Entscheidung vom 2. Juni 1989 auf 52 % festgesetzt wurde. Dieser Grad von 52 % beruhte zu 37 % auf körperlichen Faktoren und zu 15 % auf sozialwirtschaftlichen Faktoren.

Mittels Entscheidung von 14. November 1994 hat der Fonds für Berufskrankheiten den Gesamtgrad der Arbeitsunfähigkeit vom 10. Juni 1994 an auf 62 % festgesetzt - 50 % körperlicher Grad und 12 % sozialwirtschaftliche Faktoren.

Weil M. Arrabal Garcia am 1. Juli 1995 65 Jahre wurde, hat der Fonds für Berufskrankheiten den Vorteil der sozialwirtschaftlichen Faktoren gestrichen, « in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen », wodurch der Gesamtgrad der Entschädigung auf 50 % herabgesetzt wurde.

M. Arrabal Garcia ist mit dem physischen Grad, der ihm vom 10. Juni 1994 an zugesprochen wurde, einverstanden, nicht aber mit dem Grad der sozialwirtschaftlichen Faktoren, die er von dem Zeitpunkt an auf 35 % festgesetzt sehen möchte.

Vor dem Gericht erklärt der Fonds für Berufskrankheiten, daß der Grad der sozialwirtschaftlichen Faktoren vom 10. Juni 1994 bis zum 1. Juli 1995 auf 15 % festgesetzt werden könne, daß aber von diesem letzten Datum an die sozialwirtschaftlichen Faktoren unter Anwendung des neuen Artikels 35*bis* der koordinierten Gesetze bezüglich der Entschädigung für Berufskrankheiten gestrichen werden müßten.

Diese Bestimmung, die mittels königlichen Erlasses Nr. 529 vom 31. März 1987 eingefügt wurde und danach durch Artikel 59 des Gesetzes vom 30. März 1994 und durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 geändert wurde, enthält einen Absatz 3, der die einfache Abschaffung des Vorteils der Entschädigung für die sozialwirtschaftlichen Faktoren vorsieht, und zwar automatisch für die Betroffenen, die nach dem 31. Dezember 1993 65 Jahre werden, was für die klagende Partei zutrifft. Dem Gericht zufolge kann eine solche Bestimmung eine Diskriminierung enthalten, weil für die Betroffenen, die vor dem 1. Januar 1929 geboren wurden, die Bestimmung von Artikel 35*bis* Absatz 2 gilt, die ihnen den Status quo garantiert, indem sie ihnen den ihnen vor dem 31. Dezember 1993 zuerkannten Gesamtgrad erhält, es sei denn, in ihrem Zustand tritt eine Verbesserung ein, die die Herabsetzung des körperlichen Grades rechtfertigt.

Das Gericht ist der Ansicht, daß eine solche Diskriminierung möglicherweise nicht gerechtfertigt werden könnte und stellt demnach die o.a. präjudizielle Frage.

Das Gericht erkennt außerdem für Recht, daß der Grad der sozialwirtschaftlichen Faktoren, den der Kläger vom 10. Juni 1994 an erhalten muß, 25 % beträgt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 2. April 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 1996.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 17. September 1996 und 25. März 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. April 1997 bzw. 2. Oktober 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1997 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Februar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 29. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1997

- erschien

. RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Um den Gegenstand der in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmung zu verstehen, müsse man erst den gesetzlichen Rahmen und die historische Entwicklung umreißen. Daraus gehe hervor, daß seit 1986, besonders aber seit 1994 die diesbezügliche Sorge des Gesetzgebers darin bestehe, die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen oder zu verringern und das finanzielle Gleichgewicht aller Systeme sozialer Sicherheit der Arbeitnehmer und der Selbständigen zu gewährleisten. Aus dieser Sorge um eine allgemeine und optimale Verwaltung der verfügbaren Mittel habe er sich für die Entschädigung der Berufskrankheiten so wie der Arbeitsunfälle auf Grundsätze basieren wollen, die vor allem vom Kassationshof in dessen Urteilen vom 13. April 1959, 22. Mai 1959 und 22. März 1962 verankert worden seien.

Diese Grundsätze bestünden vor allem darin, daß die Beeinträchtigung der Fähigkeit in dem Verlust oder der Verringerung des wirtschaftlichen Potentials des Opfers bestehe, was auf der Grundlage des allgemeinen Arbeitsmarktes und der Konkurrenzfähigkeit beurteilt werde, und daß es keinen Anlaß zur Entschädigung gebe, wenn eine rein physiologische Invalidität folgenlos für die Konkurrenzfähigkeit des Arbeiters auf dem Arbeitsmarkt bleibe.

Um die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sei, gut zu begreifen, müsse man auch wissen, daß auf der Grundlage aller Erwägungen, die anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes vom 24. Dezember 1963 formuliert worden seien, der Fonds für Berufskrankheiten seit 1964 geurteilt habe, daß die wirtschaftlichen Folgen für die Unfähigkeit derjenigen, die durch eine Berufskrankheit getroffen würden, nicht den gleichen Umfang haben könnten, während sie ihre Berufstätigkeit beendet hätten, um ein Ruhegehalt zu erhalten, wie während der Periode, in der sie sich als aktive Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zu Verfügung gestellt hätten, weil dieser Arbeitsmarkt allen älteren Personen nur sehr begrenzte Arbeitsmöglichkeiten biete. Somit habe der Fonds für Berufskrankheiten die Auswirkung der wirtschaftlichen Parameter immer dann beträchtlich herabgesetzt, wenn wegen Verschlechterung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Opfer, die das Rentenalter erreicht hätten, über den Grad der dauernden Arbeitsunfähigkeit eine Entscheidung habe gefällt werden müssen.

Dieser Standpunkt sei anfangs von der Rechtsprechung in hohem Maße akzeptiert worden, aber in den Urteilen vom 29. September 1986 sei vom Kassationshof eine entgegengesetzte Rechtsprechung entwickelt worden, in der geurteilt worden sei, daß « die durch eine Berufskrankheit verursachte dauernde Arbeitsunfähigkeit in dem Verlust oder der Verringerung des wirtschaftlichen Wertes des Betroffenen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht; daß der Umstand, daß der Betroffene zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeitsunfähigkeit dauerhaft wird, oder danach ein Ruhegehalt empfängt, vom gesetzlichen Standpunkt aus zur Bestimmung des Grades der dauernden Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigt werden muß ».

Anhand dieser verschiedenen Faktoren könne das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel identifiziert und zusammengefaßt werden. 1986 habe er die Praxis des Fonds für Berufskrankheiten unter Berücksichtigung des geringen Einflusses der wirtschaftlichen Faktoren auf die Bewertung des Unfähigkeitsgrads der Opfer ab 65 Jahren legalisieren wollen.

Im März 1994 habe er im allgemeinen Rahmen der Rationalisierung der sozialen Sicherheit den strikt theoretischen Aspekt der wirtschaftlichen Faktoren feststellen und sie demnach automatisch für die Bewertung der Unfähigkeit der Betroffenen ab 65 Jahren abschaffen wollen.

Im Dezember 1994 habe er in ein und demselben Haushaltsrahmen bezüglich der im März 1994 beschlossenen Abschaffung Modalitäten erlassen wollen, indem er die vor dieser Gesetzesänderung wohlverworbene Rechte anerkannt habe; er habe somit ein System eingeführt, das für die Personen, die vor dieser Gesetzesänderung das 65. Lebensjahr erreicht hätten, eine Änderung der wirtschaftlichen Faktoren nur dann ermögliche, wenn auch ihre körperliche Invalidität abgenommen habe.

A.2. Die dem Hof gestellte präjudizielle Frage laufe auf die Forderung nach einer Analyse dieser letzten Gesetzesänderung vom Dezember 1994 und einer Prüfung anhand der Grundsätze der Artikel 10 und 11 der Verfassung hinaus, nämlich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen den Personen, die am 31. Dezember 1993 das 65. Lebensjahr erreicht hätten oder nicht.

A.3. Zur Beurteilung dieses Behandlungsunterschieds müsse erst daran erinnert werden, wie der Hof in seiner Rechtsprechung allgemein die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung definiert habe.

Der Hof beschränke sich auf die Prüfung des objektiven Charakters des Unterschieds, des adäquaten Charakters der Maßnahmen hinsichtlich des angestrebten Ziels und des Vorhandenseins eines vernünftigen Verhältnisses zwischen den angewandten Mitteln und dem beabsichtigten Ziel. Es sei nicht Aufgabe des Hofes zu untersuchen, ob dieses Ziel auch mit Hilfe anderer gesetzlicher Maßnahmen hätte erreicht werden können.

Hinsichtlich der Objektivität des angewandten Kriteriums und dessen adäquaten Charakters, in einem vernünftigen Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber angestrebten wesentlichen Ziel finanzieller Sanierung und Berücksichtigung wohlverworbener Rechte, müsse erst an das Urteil Nr. 88/93 vom 22. Dezember 1993 erinnert werden. In diesem Urteil habe der Hof angenommen, daß der Gesetzgeber zwischen den Kategorien von Beamten auf der Grundlage ihres Alters unterscheide, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die finanzielle Situation der R.T.B.F. zu sanieren.

Eine solche Rechtsprechung könne auf die dem Hof jetzt vorgelegte Rechtssache angewandt werden. Indem der Gesetzgeber vorsehe, daß der Grad der dauernden Arbeitsunfähigkeit, der am 31. Dezember 1993 einem von einer Berufskrankheit betroffenen, der vor dem 1. Januar 1994 das 65. Lebensjahr erreicht habe, zuerkannt worden sei, nur dann herabgesetzt werden könne, wenn die körperliche Invalidität abgenommen habe, habe er ein objektives Kriterium in einem vernünftigen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit mit dem Ziel der Haushaltssanierung und der Suche nach einem finanziellen Gleichgewicht der sozialen Sicherheit angewandt, unter Berücksichtigung der Rechte, die von den Betroffenen von 65 Jahren zu dem Zeitpunkt erworben worden seien, als die angefochtene Entscheidung gefällt worden sei.

Es müsse ebenfalls eine Parallele zum Urteil Nr. 25/90 des Hofes gezogen werden. Aus dieser Parallele gehe hervor, « daß das Gesetz, indem es darüber wacht, daß im Gegensatz zu dem in Ihrem Urteil Nr. 25/90 untersuchten Gesetz, von dem im Vorstehenden die Rede ist, der Grundsatz der Rechtssicherheit respektiert wird - wobei das wohlverworbene Recht jener Betroffenen, die am 31. Dezember 1993 das 65. Lebensjahr erreicht haben, erhalten bleibt, und wobei der Zeitpunkt festgesetzt wird, an dem es wirksam wird, indem es unterscheidet zwischen dem Recht dieser Betroffenen und dem jener Betroffenen, die vom 1. Januar 1994 an das 65. Lebensjahr erreichen und für die neue Rechtsverhältnisse festgelegt werden -, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hat, es sei denn, man geht davon aus - was nicht akzeptiert werden kann -, daß der Gesetzgeber in einem System der sozialen Entschädigung deren Bedingungen nicht würde ändern können oder dies nur würde tun können, insofern er keinen wie auch immer gearteten Unterschied vornähme, so daß die Verteidigung der wohlverworbene Rechte nie würde aufrechterhalten werden können ». Die Lehre aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 20. November 1995 in der dem Urteil Nr. 25/90 des Schiedshofes zugrunde liegenden Rechtssache bekräftige diesen Standpunkt.

Schließlich könne man davon ausgehen, daß der Gesetzgeber die Theorie der wohlverworbene Rechte habe bestätigen wollen und nur für die Zukunft neue objektive Kategorien von Rechtsverhältnissen habe festlegen wollen. Diese Sorge habe ihn veranlaßt, im Dezember 1994 ein zu allgemeines, von ihm durch das Gesetz vom 30. März 1994 eingeführtes System zu ändern.

Die beanstandete Bestimmung, die in ihrem zweiten und dritten Absatz einen objektiven Unterschied zwischen den von einer Berufskrankheit betroffenen Personen einführe, die am 31. Dezember 1993 das 65. Lebensjahr erreicht hätten oder nicht, verletze somit weder die Artikel 10 und 11 der Verfassung noch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- B -

B.1. Artikel 35*bis* Absätze 1 bis 3 der koordinierten Gesetze bezüglich der Entschädigung für Berufskrankheiten bestimmt:

« Wird der Grad dauernder Arbeitsunfähigkeit nach Erreichung des 65. Lebensjahres festgestellt, geändert oder bestätigt, so wird bei der Bewerbung dieses Grades die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, die durch die tatsächliche Begrenzung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt verursacht wird, nicht berücksichtigt.

Dennoch kann der Grad dauernder Arbeitsfähigkeit, der am 31. Dezember 1993 dem Opfer einer Berufskrankheit, das das 65. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1994 erreicht hat, zuerkannt wurde, nur herabgesetzt werden, wenn die körperliche Arbeitsfähigkeit abgenommen hat.

Wenn der Betroffene nach dem 31. Dezember 1993 das 65. Lebensjahr erreicht, wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, verursacht durch die tatsächliche Begrenzung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, von Amts wegen nicht mehr entschädigt vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr erreicht. »

Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen wurden durch Artikel 59 des Gesetzes vom 30. März 1994 eingefügt; die in Absatz 2 enthaltene Bestimmung wurde durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 eingefügt.

B.2. Aus dem Urteil, in dem dem Hof die präjudizielle Frage gestellt wurde, geht hervor, daß der dem Verweisungsrichter vorgelegte Streitfall sich auf eine Person bezieht, die am 1. Juli 1930 geboren wurde und das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, als die Entscheidung gefällt wurde, die sie vor dem Arbeitsgericht Lüttich anfiicht, und der von Amts wegen die Entschädigung bezüglich der « sozialwirtschaftlichen Faktoren » unter Anwendung des Absatzes 3 von Artikel 35*bis* nicht bewilligt wird. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diese Bestimmung.

B.3. Das Gesetz vom 30. März 1994 hat zwischen den von Berufskrankheiten Betroffenen, je nachdem, ob sie das 65. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1994 oder nach dem 31. Dezember 1993 erreicht haben, einen Unterschied in der Behandlung eingeführt. Für die erste Kategorie von Betroffenen wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, verursacht durch die tatsächliche Begrenzung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, für die Festlegung des Grads

dauernder Arbeitsunfähigkeit nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn dieser Grad nach Erreichen des 65. Lebensjahres festgelegt, geändert oder bestätigt worden ist. Für die zweite Kategorie wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, verursacht durch die tatsächliche Begrenzung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, von Amts wegen nicht mehr entschädigt vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Betroffene das 65. Lebensjahr erreicht.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, dessen Artikel 59 diesen Unterschied eingeführt hat, geht hervor, daß der Gesetzgeber - das Bemühen um ein finanzielles Gleichgewicht in der sozialen Sicherheit vor Augen - die Entschädigung für die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, verursacht durch die tatsächliche Begrenzung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt nach dem 65. Lebensjahr, begrenzen wollte, weil sie nach diesem Alter « nur in sehr begrenztem Maße dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-2, S. 75).

Die Rechtfertigung für die Maßnahme scheint vernünftig zu sein. Wenn es gerechtfertigt ist, daß auf dem Gebiet der Berufskrankheiten die Entschädigung mit der körperlichen Invalidität verbunden wird, aber auch mit der wirtschaftlichen Unfähigkeit des Opfers, dann kann es auch gerechtfertigt werden, daß die wirtschaftliche Unfähigkeit nach dem 65. Lebensjahr nicht länger berücksichtigt wird.

B.5. Der mittels Gesetzes vom 30. März 1994 eingeführte Behandlungsunterschied wird noch durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 verstärkt, welches das System der ersten Kategorie von Betroffenen abschwächt, insofern der Grad dauernder Arbeitsunfähigkeit, der ihnen am 31. Dezember 1993 zuerkannt worden ist, nur herabgesetzt werden kann, wenn die körperliche Invalidität abgenommen hat.

Der Gesetzgeber hat sich nämlich das Verbot auferlegt, die Entschädigung bezüglich der « sozialwirtschaftlichen Faktoren » zu begrenzen für Personen, die das 65. Lebensjahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erreicht hatten, es sei denn, ihre körperliche Invalidität hat abgenommen.

Aus den Vorarbeiten zum Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 geht hervor, daß der Gesetzgeber die im alten System erworbenen Rechte für Personen, die vor dem 1. Januar 1994 das 65. Lebensjahr erreicht haben, erhalten wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1218-2,

S. 9).

B.6. Der Gesetzgeber kann urteilen, ob eine Gesetzesänderung mit Übergangsmaßnahmen einhergehen muß. Er kann u.a. die legitimen Erwartungen der Personen berücksichtigen, deren Situation vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes festgelegt worden war. Er kann insbesondere bei der Einführung einer Altersgrenze für eine Angelegenheit, in der es vorher keine gab, die Personen, die dieses Alter schon vorher erreicht hatten, von den nachteiligen Folgen der neuen Bestimmung ausnehmen. Der Behandlungsunterschied, den er aufgrund eines solchen Kriteriums einführt, ist vernünftig gerechtfertigt.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35*bis* Absatz 3 der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 bezüglich der Entschädigung für Berufskrankheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Vorteil der Entschädigung wegen sozialwirtschaftlicher Faktoren für jene Personen, die nach dem 31. Dezember 1993 das Alter von 65 Jahren erreichen, von Amts wegen aufhebt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior